

# Die neue Ordnung

ZEITSCHRIFT FÜR RELIGION, KULTUR, GESELLSCHAFT

---

Herausgeber: Albertus-Magnus-Akademie der Dominikaner,  
Walberberg b. Köln

Schriftleiter: P. Dr. Eberhard Welty O. P.

**2. Jahrgang**

**1948**

---

**F. H. KERLE VERLAG • HEIDELBERG**

## Zum Problem einer Verfassung in Deutschland

Die Annahme von Landesverfassungen in den verschiedenen Zonen Deutschlands, die Einrichtung oder das Anstreben überzonaler Zusammenschlüsse, die Richtlinien der Besatzungsbehörden für ein demokratisches Staatswesen und anderes mehr bedeuten Schritte auf einem Wege, an dessen Ende logischer Weise nur der Erlaß einer neuen Reichsverfassung stehen kann. Wann es zu dieser Verfassung kommen wird, ja ob sie überhaupt realisierbar ist, sieht dahin, sicher aber ist, daß bereits *vor* ihrem Erlaß die geistigen Grundlagen ihres Aufbaus gewonnen werden müssen, will man nicht später alles dem Zufall und der Macht anheimgeben und die Ordnung auf die Unordnung gründen. Zugleich ergibt sich aus der Natur der Sache die Weimarer Verfassung als der gegebene Ausgang aller Überlegungen, da sie die einzige demokratische Verfassung Deutschlands war oder auch ist, je nachdem ob man sie als noch geltend oder als historisch bewertet.

Nun wäre es unbillig zu sagen, daß diese Weimarer Verfassung „schlecht“ war, noch sollte man ihren „Vätern“ aus ihren Mängeln einen Vorwurf machen. Vielmehr steckt viel Arbeit und kluge Überlegung in ihr, und auch an Eifer und gutem Willen fehlte es nicht. Wohl aber kann man sagen, daß die Verfassung von Weimar nicht am *Anfang* einer neuen, sondern am *Ende* einer alten Entwicklung stand und daß es ein Unglück für Deutschland wäre, wenn man versuchen wollte, auf ihrem Wege weiterzugehen. Denn man erhielte so zwar vielleicht dem äußeren Anschein nach eine „moderne“ Verfassung, hätte in Wahrheit aber das Produkt eines abstrakten und toten Denkens, das unfähig wäre, Lebendiges sinnvoll in der Zeit zu ordnen.

Das neuzeitliche Staatswesen in Europa und ganz besonders in Deutschland, das mehr als andere Länder aus dem Gedanken und wenig nur aus der Tradition lebt, ist gekennzeichnet durch eine Art Sündenfall des Geistes, der als Unglaube gegenüber der moralischen Welt und als Glaube an das äußere Naturgesetz bezeichnet werden kann. Diese innere Einstellung, welche auf dem juristischen Bereich sich besonders auswirken mußte, da sie der Rechtsnorm den Charakter moralischer Geltung entzog, an deren Stelle nun die Macht als Verpflichtungsgrund trat, kann an der Lehre von den Staatsformen besonders deutlich erkannt werden. Denn während Platon und Aristoteles die Verfassungen unterscheiden nicht nur nach der *Zahl* der Regierenden, sondern auch nach der *Art* der Herrschaftsübung, um so der

Monarchie die Tyrannis, der Aristokratie die Oligarchie und dann endlich der Demokratie die Ochlokratie oder Pöbelherrschaft als Entartungen entgegenzustellen, glaubte das wertfreie Verfahren des Rechtspositivismus mit der Zahl *allein* auszukommen, da ihm die Art der Herrschaftsausübung als juristisch irrelevant und als bloße Tatsache erscheint. Mit einem solchen Denken aber wurde der Boden für das 3. Reich bereitet, das so gesehen nicht eine Tyrannis, sondern ein "Rechts"staat war, da seinen Satzungen der Charakter der Positivität im Sinne äußerer Machtwirksamkeit ja keinesfalls fehlte, eine „in Kraft“ stehende Satzung aber nach positivistischer Lehre zugleich eine „verbindliche“ ist. Aber auch in der Weimarer Verfassung wirkt verhängnisvoll der Verlust objektiver Ordnungen und führt zu einer Verbindung des Quantitätsprinzips mit der bloßen Macht. Denn wenn die Weimarer Verfassung im Sinne positivistischer Staatsanschauungen sich lehrbuchartig selber kennzeichnet als eine „Republik“, in welcher die „Staatsgewalt“ „vom Volke ausgeht“, so wird hier Demokratie auf die "Gewalt" und also Macht der Mehrheit gegründet, mit der das Volk als aktiv tätig identisch erscheint. Indem aber so die Quantität als für *allein* maßgeblich erklärt wird, der auch die Grundrechte und damit das Gesamt der Verfassung unterworfen sind, liegt, ohne daß dies seinerzeit zum Bewußtsein kam, der vermeinten Demokratie der Weimarer Verfassung das Prinzip der Ochlokratie zu Grunde. Aus einer Ochlokratie aber folgt die Tyrannis logisch als der nächste Schritt, da die Quantität als das an sich Gestaltlose und als einem Denken verbunden, dem auch der Mensch nur "Stoff" und "Masse" ist, notwendig die Tendenz in sich trägt, von außen durch das Naturgesetz oder juristisch durch die Macht Form und Richtung zu erhalten.

Zugleich aber liegt hierin die praktische Anwendung einer Philosophie, die von dem dreistufigen Wege der Erkenntnis im platonischen Sinne nur die unterste Stufe, nämlich die Doxa, d. h. die Meinung des Sinnenmenschen noch bewahrte. Und indem so insbesondere die Episteme, die Stufe der Gewißheit, verloren ging, die auf Ideen und in ihnen auf das Objektive der Weltvernunft und wahren Moral bezogen ist, ergab sich politisch ein Aufbau, bei welchem die *Quantität* der *Mündigen* über die *Qualität* der *Reifen* in *allen* Fragen der Gemeinschaft schrankenlos und tyrannisch gebietet. Da aber die Quantität der Meinung sich nicht durch Einsicht bestimmt, sondern

durch Emotionen, Interessen und bloßes Willenswesen in Bewegung gesetzt wird, folgt aus dem positivistischen Denken notwendig ein Staat, der als ein kopfloser bezeichnet werden kann, weil nicht das Wort, sondern die „Tat“ seinen Ausgang bildet. Ein Staatswesen ohne Weisheit aber ist geistig in der Lage eines Blinden, welcher die Lahmen zu „führen“ beansprucht.

Darüber hinaus aber muß auch die mittlere Stufe des Erkennens, die *Dianoia* oder das logische Beweisverfahren, dort entarten, wo es aus dem Gesamt einer qualitativ-moralischen Weltordnung herausgebrochen wird. Denn hingegeben dem „freien“ Belieben der einzelnen wird „Denken“ zum subjektiven Standpunkt und führt zur Anarchie des geistigen Lebens, da jeder Standpunkt nun als gleichberechtigt erscheint. Indem die Weimarer Verfassung die Mehrheit auch in Wahrheitsfragen entscheiden läßt, findet der Wertrelativismus eines positivistischen Denkens seine folgerichtige Anwendung.

Im übrigen aber liegt in der Diktatur der Mehrheit bereits die Aufgabe jener Toleranz, welche der Wertrelativismus wenigstens in negativer Form bedeutet, und läßt den Gedanken sich der Macht verbinden. Als bald aber zeigt sich hier die Tendenz einer qualitätslosen Ratio, zum Apparat, zum Mechanismus oder Leviathan zu werden, wobei die Macht, als Erst- oder Grundursache des politischen Bereichs verstanden, ihrerseits zum Zentralismus drängt. Denn für ein qualitätsloses Denken sind Anarchie oder Despotie als falsche „Freiheit“ und bloße Macht die notwendigen Pole, wobei die Despotie als Surrogat einer objektiven Wertordnung bezeugt, daß an die Stelle der wahren Hierarchie des Geistes nun die künstliche einer Begriffspyramide tritt. Denn nichts anderes bedeutet geistig ein Beamtenapparat, der zentralistisch an einen „souveränen“ Willen gebunden, dazu da ist, in blindem Gehorsam diesen seinerseits in Begriffe zu fassen. Und so pendelt folgerichtig aus ihrem positivistischen Ansatz die Weimarer Verfassung zwischen der Anarchie bloßer Meinungen und despotischen Machtanwandlungen, wie solche nicht zuletzt im Verhältnis zu den Ländern Ausdruck fanden, da einem Quantitätsdenken notwendig das *Schema* und nicht die Einheit in der Mannigfaltigkeit als Ideal erscheinen muß. Zugleich erweist sich historisch hier verhängnisvoll die allzu enge Verbindung der Weimarer Verfassung mit Vorstellungen der Französischen Revolution. Und so kam es dahin, daß politisch ein Aufklärungsdemokratismus als modern erschien, das seine innere

Leerheit doch längst offenbart hatte, und daß man den Cäsarismus nicht empfand, welcher durch Übertragung der Macht des absoluten Herrschers auf die Mehrheit nur seinen Träger, nicht aber sein Wesen gewechselt hatte.

So wie nun aus dem Quantitätsprinzip sich Folgerungen ergaben für den Aufbau des Staates, folgen solche aus einem Denken, welches das *Ganze* der Wahrheit, nämlich Quantität und Qualität, zu Grunde legt. Denn es steht dann fest, daß er *objektive* Werte gibt, welche den Menschen als solchen verpflichten und auf deren Annahme seine Würde als Mensch überhaupt erst beruht. Diese gelten aber auch für den Staat, der ja nichts anderes ist als der juristische Ausdruck für ein menschliches Gesamt und dessen Anerkennung als ein wertentbundenes Etwas von besonderer Verpflichtungskraft die Vergötzung eines Infernalischen bedeuten würde. Daher wird eine wahrhaft moderne Verfassung zunächst festzustellen haben, daß die Gebote des göttlichen und natürlichen Rechts überstaatlich gelten und daß die Verbindlichkeit staatlicher Anordnungen nur auf der Anerkennung dieser Formen beruhen kann. Ist doch der Mensch nicht Herr über das Recht, sondern das Recht über den Menschen, und so kann ein wahrer Rechtsstaat so wenig auf den Willen der Mehrheit allein gegründet werden wie auf die Willkür eines einzelnen. Zugleich aber bedeutet die Annahme des wahren Rechtsgedankens, welcher als ein dreistufiger das positive, das natürliche und das göttliche Recht umfaßt, daß die Sicherheit der Freiheit keineswegs gewährleistet wird, wenn man wie die Weimarer Verfassung die Richter als „unabhängig“ und nur „dem Gesetz unterworfen“ bezeichnet. Denn wenn man im Sinne des Positivismus letztlich unter „Gesetz“ jede Anordnung der höchsten „Gewalt“ versteht, die ihren Willen als Gesetz bezeichnet, kann, wie die Erfahrung bestätigt, gerade diese Unterworfenheit des Richters bei formeller Unabhängigkeit mit der äußersten Tyrannis zusammengehen. Ein Rechtsstaat besteht der *Sache* nach vielmehr erst dann, wenn die Richter nicht sowohl dem „Gesetz“ unterworfen sind als dem *Recht* und daher Anordnungen die Verbindlichkeit absprechen können, welche dem Rechtsgedanken offensichtlich widersprechen.

Dazu genügt für die Gegenwart die einst höchst fruchtbare Lehre Montesquieus von der Dreiteilung der Gewalten nicht mehr, welche die Freiheit des Menschen gegenüber der Tyrannis dadurch zu sichern suchte, daß sie Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als drei Teile

des staatlichen Gesamt für voneinander unabhängig erklärte und jeweils besonderen Trägern übertrug. Denn dieses Grundschema der konstitutionellen Monarchie setzte zu seiner Verwirklichung das Bestehen der alten Stände voraus, die als König, Adel und Bürgertum sich gegenseitig das Gleichgewicht hielten. Und so hatte die Weimarer Verfassung wohl im äußeren Aufbau die „Gewaltenteilung“ beibehalten, in der Sache aber die Regierung als Vertrauensausschuß der Parlamentsmehrheit begründet und bei der Quantität, die durch das Gesetz auch über den Richter gebot, alle Macht gehäuft. Dagegen handelt es sich heute darum, die Freiheit, welche das Quantitätsprinzip ständig mit Schabionisierung und damit Entmenschung bedroht in einer klassenlosen Gesellschaft und damit aus der Lage der *modernen* Menschheit heraus zu gewinnen. Dies kann aber nur geschehen, wenn es gelingt, qualitativ unterschiedliche Bereiche zu finden, welche zwar in ihrem Gesamt die Gemeinschaft konstituieren, trotzdem aber in sich so ihren eigenen Schwerpunkt und Eigenbereich haben wie Denken, Fühlen und Wollen im Menschen. Ein Vergleich, der die Sache angeht, da schon Platon mit Grund festgestellt hat, daß die rechte Ordnung der Gemeinschaft von der wahren Ordnung des Menschen in sich selber nicht grundsätzlich unterschieden sein kann.

Macht man aber Ernst mit dieser Betrachtung, so ergibt sich, daß die Gemeinschaft zunächst eines *Hauptes* bedarf als eines Organs, welches das persönliche Wesen mit dem objektiven der Wahrheit, der Weltvernunft und Moralität und also mit dem Göttlichen verbindet. Demgegenüber kennzeichnet es den modernen Staat, dessen Aufklärungsdenken Weisheit zur Ratio ward, daß er den vom Licht zum Schatten gewordenen Gedanken und also die „graue Theorie“ des Mephistopheles als ein Technisch-Abstraktes folgerichtig dem Willenspol unterwarf. In der Verstaatlichung und Bürokratisierung des Geisteslebens, welche als „Freiheit“ erschien, da das neuzeitliche Denken die höheren Erkenntnisstufen verlor, spricht sich die entstandene Unordnung des Menschen auch juristisch aus.

Und so muß es in einer wahren Demokratie offenbar darum gehen, die Tyrannis eines Lebensbereichs über den anderen aufzuheben und im Interesse des Ganzen jedem seine eigene Aufgabe zu lassen. Das aber bedeutet, bezogen auf das *Geistesleben*, daß der Kulturbereich sich selber gestalten und verwalten muß. Denn wenn der politische Bereich den geistigen nach seinen Zielen oder Meinungen „ausrichtet“, vernichtet er

das Wahrheitsstreben oder stört es doch ständig, und beraubt zugleich sich und die Gemeinschaft jenes Lichtes der Orientierung, deren sie wie jeder einzelne Mensch doch notwendig bedarf.

Zugleich repräsentiert der Kulturbereich innerhalb der Gemeinschaft nicht nur das qualitative Denken, sondern auch die *Grundwerte der Ordnung*, als welche die *Wahrheit*, die *Schönheit*, die *Gerechtigkeit* und das *religiöse Ideal* sich ergeben. Und als Wahrer dieser Werte muß der Kulturbereich an der Gesetzgebung beteiligt sein, damit das quantitative Moment der Meinung aller *Mündigen* durch das qualitative der *reifen* und *gegründeten* Einsicht ergänzt und überhöht wird. Daraus aber folgt im Sinne einer neuen Gewaltenteilung die Notwendigkeit eines Senats, der ja bereits seinem Begriff nach als Träger eines Weisheitsvollen erscheint. Während aber in der modernen Welt die alten Senate ihren Einfluß dadurch immer mehr einbüßten, daß sie, wie das englische Oberhaus etwa, das notwendige Moment der Kulturtradition mit dem alten Ständewesen verbanden, muß der moderne Senat die Vertreter eben jener *Sachaufgaben* umfassen, welche aus dem geistig-moralischen Wesen des Menschen selber sich ergeben. Da aber bereits heute die Wahrheit durch die *Wissenschaft*, die Gerechtigkeit durch die *Gerichte*, die Schönheit durch die *Vertreter der Kunst* in ihren verschiedenen Zweigen und das religiöse Ideal durch die *Kirchen* und *religiösen Gemeinschaften* wahrgenommen wird, folgt aus der Natur der Sache eine Besetzung des Senats durch Vertreter, welche von den Angehörigen der jeweiligen Sachbereiche ihrerseits bestimmt werden. Zugleich zeugt es für die innere Gegründetheit dieser Überlegung, daß der Senat damit eben jene Bereiche zunächst äußerlich wieder zusammenfassen würde, die als Religion, Kunst und Wissenschaft der Rationalismus auseinanderriß. Und es bestünde so wenigstens die Hoffnung, auch von innen heraus jenen unseligen Zwiespalt zu überwinden, welcher die Wissenschaft glaubenslos und zugleich unkünstlerisch machte und damit als eine nur vermeint „sachliche“ dem Mechanismus der Dingwelt preisgab und entsprechend auch Religion und Kunst der Fülle ihres Wesens und ihrer Möglichkeiten beraubte.

Diese Selbstverwaltung des kulturellen Bereichs, die durch den Senat in die Gesetzgebung hineinragt, bedeutet dabei keineswegs eine Privatisierung seiner Tätigkeit, denn auch die fachliche Selbstverwaltung ist Wahrnehmung *öffentlicher* Aufgaben und läßt so auch die Möglichkeit privater Einrichtungen des Geisteslebens zu, die nicht

aus allgemeinen Mitteln unterhalten werden.

Nun wird die moderne Gemeinschaft gekennzeichnet nicht nur durch die Verstaatlichung des Geisteslebens, sondern auch durch die Bürokratisierung der *Wirtschaft* durch eben diesen Staat, der durch abstraktes Denken die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse zu ordnen versucht. Und wiederum folgt aus dem Wesen der Demokratie, daß die Tyrannis eines sachfremden Bereichs über einen anderen durch dessen Selbstverwaltung ersetzt werden muß. Denn der politische Bereich ruiniert durch sachfremde Eingriffe ebenso die Wirtschaft, wie diese, im Bestreben sich Luft zu verschaffen, jene mit ihren Mitteln korrumpiert. Indem man übersah, daß zwar die Ergebnisse der Wirtschaft gerecht verteilt werden können, die Verwaltung des Wirtschaftsbereichs aber nicht durch abstrakte Wünsche, sondern nur nach den Möglichkeiten und Notwendigkeiten konkreter Lagen und seiner eigenen Gesetzmäßigkeit • sinnvoll erfolgen kann, schuf man Kampf und Unfriede dort, wo eine getrennte Gemeinsamkeit sich aus der Sache ergeben hätte.

Diese Selbstverwaltung des Wirtschaftsbereichs als eines besonderen Aufgabenkreises und Berufsstandes innerhalb der Gemeinschaft würde seine Selbstorganisation durch autonome Satzungen zur Voraussetzung haben, wobei sowohl die verschiedenen sozialen Lagen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer usw.) wie die Bedeutung der verschiedenen Wirtschaftszweige zu berücksichtigen wären. Und wie dabei der Kulturbereich durch den Senat in die allgemeine Gesetzgebung hineinragt, wäre der Wirtschaftsbereich durch einen Reichswirtschaftsrat an den ihn angehenden Gesetzen zu beteiligen.

Endlich Würde der politische Bereich im engeren Sinne als Aufgabe dem Bürger verbleiben,

entlastet von dem, was als Kulturbereich qualitativer Reife und als Wirtschaftsbereich konkreter Sachkenntnis bedarf. Zugleich gilt es auch, den politischen Bereich in sich als einen solchen der Freiheit zu gestalten, was die Aufgabe des Zentralismus zur Voraussetzung hat. Vielmehr entspricht wahrer Demokratie hier ein Aufbau in Stufen der Selbstverwaltung, wobei der größere Verband nicht an sich ziehen darf, was zu ordnen der kleinere fähig und bereit ist.

Zugleich würde es sich darum handeln müssen, auch innerhalb der kleineren Gemeinschaften die Initiative des Einzelnen nach Möglichkeit zu wahren und seine Grundrechte gegen Übergriffe zu schützen, wie er andererseits seine Grundpflichten gegenüber Gott, den Menschen und der Schöpfung anzuerkennen hat. Und hier dürfte sich die Gewährung einer allgemeinen Verwaltungsklage gegen belastende Verwaltungsakte wie gegen die Verweigerung von Erlaubnissen empfehlen, auf deren Erteilung ein Anspruch besteht. Damit würde auch die Unfähigkeit der Weimarer Zeit, es zu einem Reichsverwaltungsgericht zu bringen, behoben, wobei man Verwaltungskammern bei den ordentlichen Gerichten schaffen sollte, um jeder Autokratie eines sich isolierenden „Herrschaftsbereichs vorzubeugen.

Und wenn auch das hier wenigstens Angedeutete zunächst ungewohnt erscheinen mag, so wird man ohne ein Umdenken, welches den Veränderungen der modernen Welt gerecht wird und zugleich das ewige Wesen des Menschen als Stern in aller Nacht unverbrüchlich bewahrt, schwerlich zu etwas anderem als neuem Unheil gelangen.

*Ernst von Hippel*